



## **Protokoll der 41. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 28. Mai 2020 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 20:40 Uhr im/mittels Videokonferenz**

---

|                   |  |
|-------------------|--|
| Vorsitz:          | Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin  |
| Anwesend:         | Studer Thomas, Gemeindevizepräsident<br>Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied<br>Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied<br>Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied<br>Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied<br>Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied<br>Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied<br>Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied<br>Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied<br>Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied |
| Entschuldigt:     | Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied<br>von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied<br>Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied  |
| Protokollführung: | Caspar Mario, Gemeindeverwalter  |
| Referenten:       | Leimer Thomas, Bauverwalter<br>Zimmerli Jda, Leiterin Kinderbetreuung  |

### **Traktanden**

#### **öffentlich**

1. Protokollgenehmigung  
**Protokolle der 38. Sitzung vom 23.04.20, 39. Sitzung vom 30.04.20, 40. Sitzung vom 12.05.20**
2. Kreditorenrechnungen  
**Rechnungskontrollen vom 27.04. und 18.05.20**
3. Schulliegenschaften  
**Antrag Sekundarstufe  
- Ausbau PC- Raum in Werkraum im Schulhaus II**
4. Schneeräumung  
**2. Antrag auf Übernahme der Schneeräumungskosten der Zufahrt zum Berghof Schauenburg**
5. Schulkreis BeLoSe  
**Totalrevision des Reglements Schulärztlicher Dienst BeLoSe**

6. Reglemente der Einwohnergemeinde Selzach  
**Aufhebung Reglement über die Schulzahnpflege**
  7. Infrastruktur Schiessanlagen  
**Antrag der Sportschützen Selzach-Altreu zur Verlängerung der Frist zur Benützung des UG in der 300m Schiessanlage Rüttenen um 3 Monate bis 31.03.2021**
  8. Beitragsgesuche  
**Beitragsgesuch Skiclub Selzach betreffend Unterstützung Vereinsbus Skiclub Selzach**
  9. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen  
**Kenntnisnahme von Mutationen in der Bau- und Werkkommission**
  10. medizinische Grundversorgung in Selzach  
**GV Gemeinschaftspraxis Selzach AG; Instruktion Delegierte**
  11. kommunale Rechtsgrundlagen  
**Stellungnahme zu einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht betreffend Erhebung von Mahngebühren bei einer Hundesteuerrechnung**
  12. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Mitteilungen und Verschiedenes**
- nicht öffentlich**
13. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale  
**Anstellung einer Fachfrau Kinderbetreuung 55% per 01.08.20**

0120 Exekutive  
52-2020

**1. Protokollgenehmigung  
Protokolle der 38. Sitzung vom 23.04.20, 39. Sitzung vom 30.04.20, 40. Sitzung vom 12.05.20**

Akten

- Protokoll der 38. Sitzung vom 23.04.20

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 38. Sitzung vom 23.04.20 wird genehmigt.

Akten

- Protokoll der 39. Sitzung vom 30.04.20

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 39. Sitzung vom 30.04.20 wird genehmigt.

Akten

- Protokoll der 40. Sitzung vom 12.05.20

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 40. Sitzung vom 12.05.20 wird genehmigt.

Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer         | Kommentar  | Status  |
|------------|------------------|--|---------|
| 24.05.2020 | Beat Kohler      | <input type="text"/>   | Diskuss |
| 25.05.2020 | Peter Däster     | <input type="text"/>   | Zustimr |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel    | <input type="text"/>   | Zustimr |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller    | <input type="text"/>   | Zustimr |
| 25.05.2020 | Thomas Studer    | <input type="text"/>   | Zustimr |
| 25.05.2020 | Brigitte Danz    | <input type="text"/>   | Zustimr |
| 25.05.2020 | Aldo Mann        | <input type="text"/>   | Zustimr |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl | Bei Protokoll 39 sind wir mit der Handhabung der "Diskussion"-Stimmen nicht einverstanden. Wir wünschen, dass in Zukunft über solche immer diskutiert wird, und keine Abstimmungen mehr durchgeführt werden, bei denen dies als "Enthaltung" gezählt wird. | Diskuss |

9900 Nicht aufgeteilte Posten  
53-2020

## 2. Kreditorenrechnungen Rechnungskontrollen vom 27.04. und 18.05.20

### Kontrolle vom 27.04.20

**Peter Däster** und **Sven Mehlhase** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

### Kontrolle vom 18.05.20

**Christoph Scholl** und **Carmen Zeller** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer          | Kommentar            | Status     |
|------------|-------------------|----------------------|------------|
| 25.05.2020 | Peter Däster      | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Thomas Studer     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadorn | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner    | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Brigitte Danz     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Aldo Mann         | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl  | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Beat Kohler       | <input type="text"/> | Zustimmung |

2170 Schulliegenschaften  
54-2020

## 3. Schulliegenschaften Antrag Sekundarstufe - Ausbau PC- Raum in Werkraum im Schulhaus II

### Akten

- Antrag Schulkreis BeLoSe, Sekundarstufe, für eine Anpassung im Computerraum Untergeschoss
- Mail von Stefan Nyffeler betreffend Dringlichkeit für neues Schuljahr 2020/2021
- Plan UG SH II
- Offerte Lamellenstoren, Firma Schenker Storen AG, Solothurn
- Offerte Elektroarbeiten, Firma Schär, Elektrische Anlagen AG, Selzach
- Offerte Sanitäreinrichtungen, Firma B. Salvisberg, Selzach

Ausgangslage

Mit dem Umbau des Schulhauses III (SH III) wurden im Untergeschoss drei Werkräume eingerichtet. Nach Fertigstellung wurde einer der drei Räume von der Oberstufe belegt. Mit dem Neubau des Doppelkindergartens musste die Sek diesen Raum freigeben; er diente während der Bauphase des Kindergartens als Provisorium. Nun, nach Fertigstellung des Kindergartens, wird der dritte Werkraum von der Unterstufe gebraucht.

Im Oberstufenschulhaus (SH II) befindet sich im Untergeschoss der PC- Raum. Durch die Abgabe von Geräten an alle Schüler wurde der "Computerunterricht" wie er in diesem Raum durchgeführt wurde obsolet. Der Raum steht die meiste Zeit leer. Die Oberstufe benötigt ab dem neuen Schuljahr 2020/2021, also ab spätestens August 2020 einen Werkraum. Stefan Nyffeler, der Schulleiter der Oberstufe, stellt im Namen der Schule den Antrag, dass der Raum in einen Werkraum umgebaut werden soll. Dies ist relativ einfach möglich, befinden sich doch alle notwendigen Installationen bereits in der Nähe. Gleichzeitig mit dem Ausbau zu einem Werkraum müssen die nachträglich eingebauten innenliegenden Verdunklungsrollos entfernt und durch eine brauchbare Variante ersetzt werden. Die Rollos sind nämlich so unfachmännisch montiert, dass die Fenster nur noch ca. 25cm geöffnet werden können. Ein Lüften des Zimmers ist fast nicht möglich. Es wird vorgeschlagen, die Verdunkelung elektrisch betrieben aussen anbringen zu lassen. Dies ist die einfachste Variante.

Für (fast) alle notwendigen Arbeiten sind Richtofferten vorhanden. Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

|                                |            |          |                  |
|--------------------------------|------------|----------|------------------|
| Lamellenstoren                 | CHF        | 4'500.00 |                  |
| Reserve                        | CHF        | 500.00   |                  |
| Elektroinstallationen          | CHF        | 2'000.00 |                  |
| Reserve                        | CHF        | 500.00   |                  |
| <b>Total Verdunkelung</b>      | <b>CHF</b> |          | <b>7'500.00</b>  |
| Sanitär                        | CHF        | 8'500.00 |                  |
| Reserve                        | CHF        | 1'500.00 |                  |
| Maler/ Gipser                  | CHF        | 2'500.00 |                  |
| <b>Total "Wasserstelle"</b>    | <b>CHF</b> |          | <b>12'500.00</b> |
|                                |            |          |                  |
| <b>Total Umbau in Werkraum</b> |            |          | <b>20'000.00</b> |

Der Gemeinderat hat am 23.01.20 den untenstehenden Budgetkredit nur für den ordentlichen Unterhalt in der Höhe von CHF 50'000.00 freigegeben. Der Kredit für die Anpassungen des Schulhaus II in der Höhe von CHF 30'000.00 müssen noch freigegeben werden.

| Konto        | Bezeichnung                      | Budget 2020                       |
|--------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| 2170.3144.01 | Unterhalt Hochbauten Schulhäuser | 80'000.00 (30'000 davon durch GR) |

Erwägungen

1. Der Bedarf eines zusätzlichen Werkraumes für die Oberstufe in Selzach wird anerkannt.
2. Der Ersatz der Verdunkelung ist in jedem Fall vorzunehmen. Keine zukünftige Nutzung kann mit den bestehenden Rollos befriedigend gelöst werden.
3. Auch die Installation einer "Wasserstelle" ist in einem Schulzimmer mit grosser Wahrscheinlichkeit eine bleibend nützliche Investition.
4. Die im oben genannten Budgetantrag der Oberstufe ebenfalls erwähnten Gruppenräume werden vorläufig nicht ausgelöst (geplant in den Obergeschossen des Schulhauses).

Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer          | Kommentar  | Status     |
|------------|-------------------|--|------------|
| 24.05.2020 | Beat Kohler       |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel     |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller     |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadorn |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Thomas Studer     |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner    |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Brigitte Danz     |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Aldo Mann         |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl  |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Peter Däster      | Sonnenstoren Bild  | Diskussion |
| 27.05.2020 | Thomas Leimer     | Guten Morgen zusammen<br>Wenn ich die Anmerkung von Peter Däster richtig interpretiere sind die beiden neu angefügten Bilder evtl. hilfreich.<br>Für die neuen Lamellenstoren sind die gleichen vorgesehen wie beim allen anderen Zimmern. | Zustimmung |

Eintreten wird beschlossen

**Peter Däster** erklärt, dass sich sein Einwand gemäss obiger Bemerkung erledigt habe.

**Der Bauverwalter** informiert, dass die Storen nicht während dem Umbau erstellt wurden; hierzu stimme die Qualität nicht.

**Hans-Peter Hadorn:** Es werden keine neuen Storen herausgerissen. Diese Storen haben bereits ein gewisses Alter. Man hat diesen Zustand mehrere Jahre so akzeptiert.

**Der Bauverwalter** auf Anfrage von **Christoph Scholl:** Man kann die Lamellenstoren (ausser befestigt) so stellen, dass Licht und Temperatur im Raum optimiert werden. Schäden, die beispielsweise durch Fussballspielen entstehen können, können mit einem verhältnismässigen Aufwand nicht zu 100% vermieden werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Dem Umbau des PC-Raumes im Untergeschoss des SH II zu einem Werkraum wird zugestimmt.
2. Die CHF 30'000.00 des Budgetkredites Nr. 2170.3144.01 werden gemäss Ausgangslage freigegeben.  
Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

6150 Gemeindestrassen  
55-2020

**4. Schneeräumung**  
**2. Antrag auf Übernahme der Schneeräumungskosten der Zufahrt zum Berghof Schauenburg**

Akten

- 0\_2. Antrag um Übernahme der Schneeräumung
- 1\_GRB Nr. 101 (2017-2021) vom 24. 10. 2019
- 2\_Schreiben T. Studer vom 18.03.20 an die Nutzniesser
- 3\_Einladung an Nutzniesser zur Besprechung des Vorschlages vom 30.04.20.
- 4\_"Vereinbarung" 2014, Kostenbeteiligung Schneeräumung Althüslistrasse inkl. GR Beschluss Nr. 58 vom 15. Mai 2014
- 5\_Abrechnungsbeispiel 2015
- 6\_Vereinbarungsentwurf Schneeräumung Althüsli- und Schauenburgstrasse

Ausgangslage

An der Sitzung vom 24.10.19 hatte der Gemeinderat den Antrag von Mario Gerber um Übernahme der Schneeräumungskosten beraten und einstimmig beschlossen, dass **der Vizepräsident** einen Vertrag mit den Nutzniessern zur Übernahme der Schneeräumungskosten aushandle, mit dem Ziel einer Kostenübernahme durch Einwohnergemeinde Selzach von max. 50%.

Mit Schreiben vom 18.03.20 unterbreitete daraufhin **der Vizepräsident** den Nutzniessern einen Vorschlag zur Abrechnung und teilweisen Übernahme der Schneeräumungskosten, damit dieser in den einzelnen Körperschaften diskutiert werden konnte.

Der Vorschlag lautete:

**Für die Vollkostenrechnung der Schneeräumung gelten folgende Parameter:**

|  |                 |
|--|-----------------|
| Schneeräumung pro Jahr (Erfahrungswert aus den letzten 15 Jahren!) | 70 Std/Jahr     |
| Schneeräumung pro Stunde (Personal-Maschinen-Schneeketten)         | 180 CHF/Std     |
| Schneeräumungskosten pro Jahr (pro Berghof)                        | 12'000 CHF/Jahr |

**Kostenverteilung nach Nutzniesser:**

- Kat. A) Einwohnergemeinde Selzach (Nutzniesser mit Steuerhoheit)  
 Kat. B) Einwohnergemeinden Bellach/Lommiswil (Nutzniesser ohne Steuerhoheit)  
 Althüsli Berggemeinde (Nutzniesser ohne Steuerhoheit, Eigentümer)  
 Kat. C) Bürgergemeinden (Waldbesitzer)  
 Kat. D) Berggasthöfe (Nutzniesser, Ausführende)

|         |   |     |          |
|---------|---|-----|----------|
| Kat. A) | Einwohnergemeinde Selzach                       | CHF | 4'250.00 |
| Kat. B) | Einwohnergemeinde Bellach                       | CHF | 750.00   |
| Kat. B) | Einwohnergemeinde Lommiswil                     | CHF | 750.00   |
| Kat. B) | Berggemeinde Althüsli                           | CHF | 750.00   |
| Kat. C) | Bürgergemeinde Bellach                          | CHF | 250.00   |
| Kat. C) | Bürgergemeinde Lommiswil                        | CHF | 250.00   |
| Kat. C) | Bürgergemeinde Selzach                          | CHF | 500.00   |
| Kat. C) | Forstbetrieb Leberberg                          | CHF | 500.00   |
| Kat. D) | Berggasthöfe: tragen ein Drittel der Vollkosten | CHF | 4'000.00 |

Aus Gründen der Einfachheit, verrechnen die ausführenden Berghöfe 100 % der geleisteten Stunden mit einem um 1/3 reduzierten Stundensatz (120 CHF/Std.).

Am 12.05.20 wurde zu einer Besprechung im Dachgeschoss des Gemeindehauses eingeladen. Alle angeschriebenen Nutzniesser waren vertreten.

Die Diskussion machte eine breite Zustimmung sichtbar; grossmehrheitlich war das Geschäft bereits in den entsprechenden Gremien behandelt worden.

Die Anwesenden stellten fest:

1. Der zu Grunde liegende Abrechnungssatz (CHF 180.00/Std) ist vernünftig.
2. Die Reduktion um einen Drittel (auf CHF 120.00/Std) ist angemessen.
3. Die Annahme der durchschnittlichen Jahreskosten von je CHF 12'000.00 ist nachvollziehbar.
4. Dem Vorschlag über die Aufteilung der Kosten wird zugestimmt.
5. Allen ist klar, dass die aufgelisteten Beträge sowohl für den Berghof Schauenburg wie auch für das Althüsli gelten.
6. Die jährlich gleichbleibende Beteiligung der Nutzniesser ist vernünftig.
7. Die Verrechnung über die Wegunterhaltsgenossenschaft ist zweckmässig.
8. Es werden nur Schneeräumungsarbeiten auf den direkten Zufahrten zu den beiden Berghöfen Althüsli und Schauenburg vergütet (gemäss Plan, siehe Akten).
9. Die Ausführenden und die Eigentümer sind vertraglich an die Abmachung zu binden.
10. Es soll ein Vertrag ausgearbeitet werden, welcher in den verschiedenen Räten behandelt und unterzeichnet werden soll (dieser kommt allerdings nur zustande, wenn 9. erfüllt ist).
11. Im Jahr 2020 soll erstmals nach dem neuen Modus abgerechnet werden können.

Die Bauverwaltung hat zusammen mit **dem Vizepräsidenten** einen Vertragsentwurf ausgearbeitet. Dieser liegt zur Beratung nun vor. Der Einwohnergemeinde kommt in dieser Sache eine Schlüsselposition zu, hat sie doch gemäss Vorschlag **des Vizepräsidenten** den grössten Anteil (ca. 40% der Vollkosten) zu übernehmen.

#### Erwägungen

1. Die Schneeräumung auf den Strassen zu den beiden Berghöfen Althüsli und Schauenburg ist seit längerer Zeit ein immer wiederkehrendes Thema. Während für die Brügglstrasse im Jahr 1985 ein Unterhaltsvertrag zwischen den Eigentümern und den Nutzniessern abgeschlossen werden konnte, welcher auch die Schneeräumung beinhaltet, sind in den Statuten der Wegunterhaltsgenossenschaft Althüsli diese Arbeiten nicht erwähnt.



2. Auf Initiative der Bergsamengemeinde Althüsli kam 2014 zwar eine Vereinbarung zustande, diese vermochte aber nicht wirklich zu überzeugen. Der Gemeinderat hatte an der Sitzung vom 15.05.14 die Übernahme eines Kostenanteiles von 25% beschlossen. Allerdings wurde ein Maximalbetrag von CHF 3'000.00 festgelegt.
3. Mit dem Antrag von Mario Gerber, Eigentümer und Betreiber des Bergrestaurants Schauenburg und damit einer der Ausführenden der Schneeräumungsarbeiten, der Beratung seines Antrages im Gemeinderat und dem entsprechenden gemeinderätlichen Auftrag an **den Vizepräsidenten**, kommt wieder Bewegung in die Angelegenheit.
4. Der vorgeschlagene Ansatz ist sehr einfach und übersichtlich. Diese Transparenz hat zu einer breiten Zustimmung unter den Nutzniessern geführt.
5. Einzig der Einwohnergemeinderat Bellach und der Vorstand des Forstbetriebes Leberberg müssen über ihren Anteil noch offiziell beschliessen. Die anwesenden Präsidenten können aber eine Zustimmung in Aussicht stellen.
6. Aus Gründen der Unabhängigkeit ist die vorgeschlagene Ab- und Verrechnung durch die Wegunterhaltsgenossenschaft anzustreben. Sollte dies nicht (kostenlos) möglich sein, kann diese Aufgabe auch durch den Forstbetrieb Leberberg oder durch die Bauverwaltung Selzach ausgeführt werden.

#### Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer          | Kommentar  | Status     |
|------------|-------------------|--|------------|
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadorn |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Brigitte Danz     |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner    |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Thomas Studer     |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller     |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel     |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Beat Kohler       |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Aldo Mann         |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Christoph Schöll  | - Inkassostelle sollte den Vertrag auch unterzeichnen<br>- "Oberlimite" für ein Jahr sollte klar ersichtlich sein.   | Diskussion |
| 25.05.2020 | Peter Däster      |  | Diskussion |
| 27.05.2020 | Thomas Leimer     | Guten Morgen zusammen<br>Die gestern erhaltene Zustimmung der Berggemeinde Althüsli zu ihrem Kostenanteil von 2 x Fr. 750.- habe ich als Dokument 7 zu den Unterlagen hinzugefügt. | Zustimmung |

Eintreten wird beschlossen

**Thomas Studer** erklärt die Ausgangslage. Die Berggemeinde wird sich mit CHF 750.00 beteiligen. Die Inkassostelle wird durch die Wegunterhaltsgenossenschaft wahrgenommen, die Kontrollstelle ist die Bauverwaltung Selzach.

**Carmen Zeller:** Wieso muss Lommiswil so wenig bezahlen? Verglichen mit Bellach hat Lommiswil

einen grossen flächenmässigen Anteil.

**Thomas Studer:** Von der Holzerhütte bis zum Einbieger in die Schauenburgstrasse ist Lommiswiler Land. Die Steuerhoheit liegt jedoch bei uns. Der Beitrag ist sicher nicht proportional zum Gemeindegebiet.

**Christoph Scholl:** Die Einwände der FDP-Fraktion haben sich mit den neusten Änderungen erledigt.

#### Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf zu.
2. **Die Gemeindepräsidentin** unterzeichnet die Vereinbarung zusammen mit dem **Gemeindevorstand**, falls von anderen Nutznießern für den Vereinbarungsentwurf nicht Ergänzungen vorgeschlagen werden, welche den Sinn der Vereinbarung und insbesondere die Kostenberechnung und Aufteilung für die Einwohnergemeinde nachteilig beeinflussen.
3. Sollten Veränderungen vorgeschlagen werden, welche Ziffer 2 widersprechen, muss die Vereinbarung im Gemeinderat nochmals beraten werden.

2136 Kreisschule  
56-2020

#### 5. Schulkreis BeLoSe **Totalrevision des Reglements Schulärztlicher Dienst BeLoSe**

#### Akten

- 1\_Schreiben Schulkreis BeLoSe vom 23.01.20
- 1\_Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 01.01.14
- 1\_Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 01.01.20
- 2\_Merkblatt Schulmedizin des Kantonalen Gesundheitsamtes
- 3\_Protokollauszug DV vom 11.05.2020

#### Ausgangslage

#### Der Gemeinderat hat am 24.10.13 beschlossen

#### Beschluss

1. Die Organisation und Durchführung des Schulärztlichen Dienstes wird ab dem 1. Januar 2014 dem Zweckverband Schulkreis BeLoSe übertragen.
2. Basis für die Durchführung und Organisation des Schulärztlichen Dienstes im Zweckverband Schulkreis BeLoSe ist dessen Reglement über den schulärztlichen Dienst des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe vom 2. September 2013.
3. Änderungen dieses Reglements bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller drei Verbandsgemeinden.
4. Der bestehende Anstellungsvertrag vom 1. März 2001 mit dem Schularzt Dr. Thomas Reinhart geht an den Zweckverband Schulkreis BeLoSe über.
5. Das Reglement über den Schulärztlichen Dienst der Gemeinde Selzach vom 1. März 2001 wird auf den 31. Dezember 2013 aufgehoben.

Der Schulkreis BeLoSe hat auf Basis dieser Beschlüsse ein Reglement Schulärztlicher Dienst BeLoSe geschaffen, welches am 2. September 2013 vom Vorstand Zweckverband Schulkreis

BeLoSe beschlossen und am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde. In einem Schreiben vom 6. August 2019 stellt der Verband Solothuner Einwohnergemeinden (VSEG) fest, dass „das kommunale Leistungsfeld „Schulärztlicher Dienst“ einerseits in den Gemeinden sehr unterschiedlich - wenn überhaupt - geregelt ist und andererseits ein struktureller und qualitativer Nachholbedarf im schulärztlichen Dienst besteht“. Der VSEG schreibt in diesem Schreiben weiter: „In den vergangenen Wochen wurden dafür ein Merkblatt, ein neues Muster-Reglement über den schulärztlichen Dienst sowie ein Muster-Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erarbeitet. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, was die Gemeinde bzw. kommunale Schulaufsichtsbehörde nun zu gewährleisten hat, damit die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des schulärztlichen Dienstes erfüllt werden können. Weiter heisst es: „Ziel ist, dass sämtliche Gemeinden/Schulträger ihre aktuellen reglementarischen Grundlagen erneuern bzw. einen neuen Vertrag mit einem Schularzt/Schulärztin abschliessen können“.

Beim Vergleich des Reglements Schulärztlicher Dienst BeLoSe (vom 1. Januar 2014) mit dem neuen Muster-Reglements, welches vom VSEG geliefert wurde und dem entsprechenden Muster-Vertrag, wurde festgestellt, dass diese Dokumente grundsätzlich nicht weit auseinanderliegen. Dennoch gibt es ein paar Unterschiede (siehe unten). Der Vorstand Zweckverband Schulkreis BeLoSe hat das neue Reglement Schulärztlicher Dienst BeLoSe (inkl. Vertrag für den Schulärztlichen Dienst) an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2019 genehmigt und den Verbandsgemeinden zukommen lassen.

**Die Gemeindepräsidentin** hatte anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2020 das Geschäft nochmals zwecks Klärung von offenen Fragen zurückgenommen.

### Änderungen zum bisherigen Reglement

Die gesetzlichen Grundlagen haben mit der Neuerung des Gesundheitsgesetzes geändert.

- § 5:  
Die erste Vorsorgeuntersuchung ist neu auf das 2. Kindergartenjahr definiert. Bisher war es die 1. Klasse. Der Schulkreis hat dies aber bereits nach dem neuen Reglement praktiziert. Also erfolgt hier keine Änderung in der Ausführung.
- § 5:  
Die Vorsorgeuntersuchungen sind nun im Reglement detailliert beschrieben. Der Schulkreis praktiziert die detaillierten Ausführungen aber bereits.
- § 13:  
Die Privatschulen mussten nach der Vorprüfung aufgenommen werden.
- § 14:  
Bei der Vorprüfung wurde folgendes festgestellt:  
*Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig*

*erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenpflicht; § 47 Abs. 2 Bst. b GesG). Die Kostenbeteiligung an weitergehenden Untersuchungen liegt in der Autonomie der Gemeinde. Entsprechend müsste § 13 Ihres Entwurfs angepasst werden.*

Der § 14 ist sehr schlank gehalten, aber die gesetzlichen Bedingungen sind erfüllt. D.h. wenn Eltern die Kosten für eine Vorsorgeuntersuchung (4. oder 9. Klasse) geltend machen, müssen diese übernommen werden. Das war bis anhin nicht so geregelt und wurde auch so nicht praktiziert.

### Erwägungen

1. Im bisherigen Reglement vom 1. Januar 2014 steht in § 19, dass alle Anpassungen dieses Reglements nebst der Zustimmung des Vorstandes Zweckverband BeLoSe auch der schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeinden bedürfen.
2. Da das Reglement zwischenzeitlich an der Delegiertenversammlung des Schulkreis BeLoSe vom 11. Mai 2020 einstimmig genehmigt wurde, steht der Zustimmung des Gemeinderates nichts mehr im Wege. Diese Zustimmung wird künftig entfallen, da diese im neuen Reglement nicht mehr vorgesehen ist.

### Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer          | Kommentar            | Status     |
|------------|-------------------|----------------------|------------|
| 25.05.2020 | Brigitte Danz     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadorn | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner    | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Thomas Studer     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Beat Kohler       | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Aldo Mann         | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Peter Däster      | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl  | <input type="text"/> | Zustimmung |

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Aufhebung des bisherigen Reglement Schulärztlicher Dienst BeLoSe vom 1. Januar 2014 wird zugestimmt.
2. Dem vorliegenden Reglement Schulärztlicher Dienst BeLoSe, gültig ab 1. Januar 2020 wird zugestimmt.
3. Der Vorstand und der Gesamtschulleiter Zweckverband Schulkreis BeLoSe werden beauftragt die entsprechenden Verträge gemäss Reglement abzuschliessen.

0110 Legislative  
57-2020

**6. Reglemente der Einwohnergemeinde Selzach  
Aufhebung Reglement über die Schulzahnpflege**

Akten

- Protokollauszug der DV vom 11.05.20
- bisheriges Reglement (kommunal)
- neues Reglement (Zweckverband)

AusgangslageDie Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe hat am 11.05.20 einstimmig beschlossen:

1. Dem vorliegenden Reglement über den schulärztlichen Dienst des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe wird zugestimmt. Mit dieser Inkraftsetzung wird das Reglement über den schulärztlichen Dienst des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe vom 1. Januar 2014 aufgehoben.
2. Dem vorliegenden Reglement über die Schulzahnpflege des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe wird zugestimmt.
3. Die Reglemente werden zur endgültigen Genehmigung dem Departement des Innern, Gesundheitsamt, eingereicht.
4. Die Reglemente treten per 1. August 2020 in Kraft.
5. Mit dem Vollzug wird der Gesamtschulleiter beauftragt.

Bis heute hatte jede Einwohnergemeinde innerhalb des Zweckverbandes ihr eigenes Reglement. Für Bellach und Selzach hatte der Schulkreis die Durchführung übernommen. Für Lommiswil wird der Zweckverband ab August 2020 die Durchführung ebenfalls übernehmen.

Am 25.9.2014 hatte der Gemeinderat und am 01.12.14 die Gemeindeversammlung die damaligen Grundlagen beschlossen.

Neu existiert ein einziges Reglement, welches der Schulkreis BeLoSe erlässt. Vorstand und Delegiertenversammlung sind für die Genehmigung zuständig. Dies immer unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton Solothurn. Das vorliegende Reglement war bereits in der kantonalen Vorprüfung.

### Änderungen zu den bisherigen Reglementen von Bellach und Selzach

Die gesetzlichen Grundlagen haben mit der Neuerung des Gesundheitsgesetzes geändert.

- § 1:  
Aufgaben sind detaillierter aufgeführt. Dies wurde vom Schulkreis aber bereits jetzt entsprechend praktiziert. Also in der Ausführung keine wesentlichen Änderungen.
- § 3:  
Die Aufgaben des Schulzahnarztes /der Schulzahnärztin sind detaillierter aufgeführt. Auch in diesem Bereich ändert sich in der Organisation für den Schulkreis nichts, da bereits nach den detaillierten Ausführungen gehandelt wird.
- § 4:  
Die Eltern können schriftlich auf die Fluoridanwendung verzichten. Das war bis anhin im Reglement nicht geregelt. Wurde aber ebenfalls schon so praktiziert.
- § 7:  
Auch hier sind die Ausführungen zur Untersuchung detaillierter, entsprechen aber grösstenteils dem bisher praktizierten Vorgehen. Die Eltern können, wie auch bisher, einen privaten Zahnarzt wählen. Es ist neu festgelegt, dass die Kosten für diese Untersuchung durch die Erziehungsberechtigten zu tragen sind, was der Schulkreis bereits so praktiziert. Neu - das ist leider im Gesundheitsgesetz geregelt – steht, dass die Erziehungsberechtigten Rechenschaft über die erfolgte Kontrolle beim Privatzahnarzt ablegen müssen. Das ist ein Mehraufwand für den Schulkreis. Hier muss von Seiten Schulkreis noch eine Lösung erarbeitet werden.
- § 7 Abs. c):  
Die Kostenübernahme der Bissflügel-Röntgenbilder in der 9. Klasse ist im Reglement verankert. Diese Kosten wurden bisher von uns nicht übernommen. Neu besteht eine gesetzliche Verpflichtung.
- § 8:  
Die Privatschulen mussten aufgrund der kantonalen Vorprüfung aufgenommen werden.
- § 9 Abs. c):  
Nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des Kalenderjahres beitragsberechtigt. Bisher wurde die Zeitdauer auf 3 Monate nach Schulaustritt festgelegt. Neu also minimal länger.
- § 9 Abs. d):  
Neu sind Bedingungen aufgeführt, welche zu einer Kürzung oder Streichung der Beiträge führen.
- Der Anhang I wurde vom Kanton übernommen mit folgenden Ergänzungen:
  - D effektive Abzüge der Liegenschaftskosten beim steuerbaren Einkommen werden nicht berücksichtigt. Es werden lediglich die Pauschalabzüge berücksichtigt. Ebenfalls werden Einkäufe in die 2. Säule beim steuerbaren Einkommen aufgerechnet.
  - E Wenn Eltern im Konkubinatsleben leben, werden beide Steuerveranlagungen beurteilt. Falls eine Anspruchsberechtigung vorliegt, wird der tiefere Ansatz ausbezahlt.

Es wurde definiert, dass bei der Berechnung nur die Schulpflichtigen Kinder berücksichtigt werden. Es wurden alle eingereichten Beitragsgesuche aus dem Jahr 2019 nach der neuen Tabelle

berechnet und die Differenz vom bisherigen zum neuen System eruiert. Es ergeben sich nur minimale Mehrkosten nach dem neuen System.

### Erwägungen

1. Aufgrund der Tatsache, dass alle Einwohnergemeinden die Aufgabe identisch innerhalb des Zweckverbandes BeLoSe erfüllen, macht die Schaffung einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage innerhalb des Zweckverbandes Sinn.
2. Durch die Delegation der Kompetenzen von den einzelnen Gemeinderäten, resp. Gemeindeversammlungen an den Vorstand, resp. die Delegiertenversammlung, wird sichergestellt, dass die Aufgaben einheitlich erfüllt werden können.
3. Gemäss Berechnungen des Schulkreises haben die Anpassungen des Regulatives (neu Anhang 1) nur geringfügige Auswirkungen, da das neue Regulativ dem alten sehr ähnlich ist.
4. Der administrative Aufwand wurde bereits jetzt schon durch das Schulsekretariat bestritten, weshalb auch hier keine Änderung durch das neue Reglement entsteht.

### Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer          | Kommentar            | Status     |
|------------|-------------------|----------------------|------------|
| 25.05.2020 | Brigitte Danz     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner    | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadorn | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Thomas Studer     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl  | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Beat Kohler       | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Aldo Mann         | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Peter Däster      | <input type="text"/> | Zustimmung |

Eintreten wird beschlossen

### Einstimmig wird als Antrag an die Gemeindeversammlung beschlossen

1. Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Selzach vom 01.12.14 und der Anhang zum Reglement über die Schulzahnpflege (Regulativ über die Schulzahnpflege) der Einwohnergemeinde Selzach vom 01.12.14 wird rückwirkend per 01.08.20 aufgehoben.
2. Mit dem Inkrafttreten die Reglements über die Schulzahnpflege des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe per 01.08.20 sind sämtliche mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.
3. Die Ziffern 1-2 werden unter dem Vorbehalt beschlossen, dass das Reglements über die Schulzahnpflege des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe per 01.08.20 auch effektiv in Kraft tritt.

1610 Militärische Verteidigung  
58-2020

## 7. Infrastruktur Schiessanlagen

### **Antrag der Sportschützen Selzach-Altreu zur Verlängerung der Frist zur Benützung des UG in der 300m Schiessanlage Rüttenen um 3 Monate bis 31.03.2021**

#### Akten

- Gesuch vom 19.02.20

#### Ausgangslage

#### Der Gemeinderat hat am 14.11.20 beschlossen

1. Der Schiessbetrieb 300-Meter wird vorläufig aufrechterhalten. Im Zuge der Kugelfangsanierung soll der Weiterbestand der Schiessanlage auf der Rüttenen überprüft werden.
2. Ab 01.01.2021 sind die gemeindeeigenen Anlagen ausschliesslich für das 300-Meter-Schiessen zu verwenden.
3. Der Gemeinderat offeriert den beiden Vereinen die Unterstützung eines gemeinsam genutzten Raumes für das 10-Meter-Schiessen. Bevor die Gemeinde aktiv wird, muss eine gemeinsam getragene Betriebs- und Unterhaltsregelung vorgelegt werden.
4. Im Sinne einer Würdigung der Leistungen der SL wird gemäss Ziffer 6.3 ein Sonderbeitrag von CHF 2'000.00 bis Ende 2020, als Anteil an die Mietkosten gesprochen.

Die Ziffer 2 des Beschlusses hat zur Konsequenz, dass die Sportschützen Selzach-Altreu per 31.12.2020 den Keller im Untergeschoss der Schiessanlage Rüttenen nicht mehr für das 10-Meter-Gewehrschiessen (G10m) benutzen dürfen und diesen geräumt der Gemeinde zurückgegeben werden muss. Dieses Datum liegt jedoch mitten in der laufenden Luftgewehr-Saison ungünstig und ist daher aus organisatorischer Sicht nur mit grossem Zusatzaufwand umsetzbar. Die Sportschützen Selzach-Altreu stellen den Antrag, diese Frist auf den 31.03.2021 zu verlängern.

#### Erwägungen der Gesuchsteller

1. Die Luftgewehr-Saison dauert jeweils von ca. Ende August bis ca. Mitte März. Entsprechend ist eine Aufhebung der Raumnutzung für das G10m Schiessen im Untergeschoss per Jahresende 2020, mitten in der laufenden Schiesssaison, nur mit massivem Zusatzaufwand umsetzbar. Die nationalen Wettkämpfe (Mannschaftsmeisterschaft, Gruppenmeisterschaft, Qualifikation für die CH-Meisterschaft) sowie die kantonalen Wettkämpfe der Nachwuchsschützen laufen über die gesamte Saison und müssten so teilweise auf anderen Anlagen geschossen werden, resp. mit entsprechenden Gesuchen an die nationalen Verbände vorgezogen werden. Gleichzeitig bedeutet eine Anlagenaufhebung per Jahresende eine grosse Einschränkung der Tätigkeiten im Nachwuchsbereich, wo wir derzeit mit 13 Jugendlichen einen Kurs nach J&S absolvieren.
2. Die Fristverlängerung auf den 31.03.2021 würde ein geordneter Schiessbetrieb und Saisonabschluss per ca. Mitte März 2021 sowie die anschliessende Räumung des Kellers ermöglichen. Per Beginn der Freiluftschiesssaison im April 2021 wäre das Schützenhaus auf der Rüttenen auch unter der neuen Frist ausschliesslich nur noch für das 300m-Schiessen zu verwenden, hinsichtlich dieser Nutzung ändert die Verlängerung um 3 Monate und die ordentliche Beendigung der Indoor-Saison nichts.



Erwägungen

- Die dargelegten Verlängerungsgründe sind plausibel. Eine Verlängerung der Nutzung zieht auch konsequenter Weise eine Nachzahlung des Sonderbeitrages gemäss Ziffer 4 an die Sportschützen Leberberg nach sich. (CHF 2'000 / 12 \* 3 = CHF 500.00)

Der Antrag wurde aufgrund des Ergebnisses des Zirkulationsbeschlusses vom 12.03.20 zurückgestellt. Dabei wurden folgende Diskussionspunkte angeregt:

| Mitglieder        | Kommentar  | Status     |
|-------------------|--|------------|
| Peter Däster      |  | Zustimmung |
| Christoph Scholl  |  | Zustimmung |
| Hans-Peter Hadorn | Seit unserer Entscheidung, per Ende 2020 die 10m - Anlage aufzuheben, hat sich die Ausgangslage nicht verändert. Die vorgebrachten Argumente zur Fristverlängerung waren damals schon bekannt. Es muss diskutiert werden, ob es sinnvoll ist, den Beschluss wieder zu ändern.                        | Diskussion |
| Beat Kohler       |  | Zustimmung |
| Peter Bichsel     | Ich kann den Vorschlag nicht unterstützen. Der gültige Beschluss hat den SSA eine genügende Frist eingeräumt und die SSA habe eigene Alternativen verfügbar. Ich sehe es zwar nicht als Problem, die Frist um 3 Monate zu verlängern, aber im gesamten Schützen-Kontext wäre es ein falsches Signal. | Ablehnung  |
| Viktor Brotschi   |  | Zustimmung |

|                |  |            |
|----------------|--|------------|
| Brigitte Danz  | Schütten wir damit nicht Öl ins Schützenfeuer?   | Diskussion |
| Carmen Zeller  | Ich schliesse mich Pesche an, wie wir es in unserer Fraktionssitzung besprochen haben. | Ablehnung  |
| Aldo Mann      |  | Zustimmung |
| Silvia Spycher |  | Zustimmung |
| Thomas Studer  |  | Zustimmung |

Die offenen Diskussionspunkte sollen nun geklärt werden.

Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer         | Kommentar | Status     |
|------------|------------------|-----------|------------|
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadom |           | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Brigitte Danz    |           | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner   |           | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Thomas Studer    |           | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel    |           | Diskussion |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller    |           | Diskussion |
| 25.05.2020 | Peter Däster     |           | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl |           | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Beat Kohler      |           | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Aldo Mann        |           | Zustimmung |

Eintreten wird beschlossen

**Carmen Zeller:** Per Ende November 2020 sollte ursprünglich Schluss sein. Die Schützen Selzach-Altreu hatten genug Zeit, die Saison anders zu planen. Der Verein hat beispielsweise im Hölzli noch eine Liegenschaft. Ich habe Angst, dass "das Ganze" nochmals von Vorne losgeht.

**Peter Bichsel:** Das 10-Meter-Schiessen ist vermutlich erst im Winter aktuell. Es besteht somit noch Zeit, die Saison anders zu planen.

**Christoph Scholl:** Wir möchten lieber um 3 Monate verlängern, damit alles sauber zum Schluss gebracht werden kann. Die Sportschützen Leberberg erhalten im Gegenzug ebenfalls einen zusätzlichen Beitrag.

**Peter Bichsel:** Wir wollten eigentlich früher schliessen. Aus diesem Grund ist diese Verlängerung aus meiner Sicht unglücklich.

**Aldo Mann:** Die Diskussion dauert schon lange an. Ich denke, dass die 3 Monate nicht ins Gewicht fallen.

Bei 1 Enthaltungen, 1 Nein-Stimme und 9 Ja-Stimmen wird beschlossen

1. Der Beschluss Nr. 115 vom 14.11.2019 wird in Wiedererwägung gezogen.  
Ziffer 2 lautet neu: *Ab 31.03.2021 sind die gemeindeeigenen Anlagen ausschliesslich für das 300-Meter-Schiessen zu verwenden.*
2. Für die Zeit von 01.01.2021 – 31.03.2021 wird den Sportschützen Leberberg gemäss Ziffer 4 des Beschlusses vom 14.11.19 einen zusätzlichen Beitrag von CHF 500.00 gesprochen.

0120 Exekutive  
59-2020

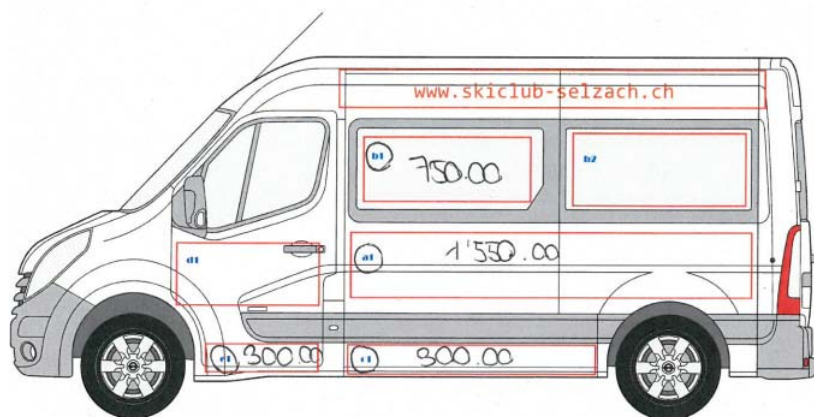
**8. Beitragsgesuche**  
**Beitragsgesuch Skiclub Selzach betreffend Unterstützung Vereinsbus Skiclub Selzach**

Akten

- Schreiben vom 14.02.20
- Dossier Bus

Ausgangslage

Bereits in der Planungsphase nahm der Skiclub Selzach betreffend einer möglichen Unterstützung über das Vereinsunterstützungsreglement Kontakt mit dem Präsidenten der Kultur- und Sportkommission auf. Die Kommission wies darauf hin, dass im Reglement lediglich für Mietobjekte ein Beitrag vorgesehen ist. Die Unterstützung eines Fahrzeuges für die Sportlerinnen und Sportler ist im Reglement nicht vorgesehen und muss dem Gemeinderat vorgelegt und von diesem genehmigt werden. Das Ziel des Skiclub Selzach ist, das Fahrzeug über mehrere Jahre durch den Verkauf von Sponsorenflächen auf dem Bus kostendeckend zu unterhalten und zu finanzieren. Der Skiclub Selzach konnte bereits mehrere regionale Firmen für das Sponsoring gewinnen. Es sind jedoch noch nicht alle Flächen vergeben. Deshalb ersucht der Skiclub Selzach den Gemeinderat um einen Sponsoringbeitrag ausserhalb des Vereinsunterstützungsreglements. Der Sponsoringvertrag würde während 2 oder 4 Jahren abgeschlossen. Gemäss Telefonat vom 03.03.20 mit Herrn Hofer sind noch folgende Flächen frei (Flächen mit Preisangaben):



### Erwägungen der Gesuchsteller

1. Mit ihrem Logo auf unserem Bus würde die Gemeinde sichtbar als unterstützende Partnerin eines aktiven Sportvereins wahrgenommen.
2. Die Anforderungen an die Piste, das Material und die Sicherheit steigen stetig. Wer im Schneesport weiter kommen will muss einiges an Fahrkilometer auf der Piste und auch auf der Strasse zurücklegen.
3. Die Renngruppe des Skiclubs Selzach ist im Winter jedes Wochenende zu Rennen unterwegs. Dies im Berner Oberland, im Jura und in der Zentralschweiz. Am Mittwochnachmittag trainiert die Jugend auf dem Grenchenberg, zwischen Weihnachten und Neujahr im Skilager.
4. Für regelmässige Trainings auf dem Grenchenberg oder im Berner Oberland konnte bislang ein 16-Plätzer Bus gemietet werden. Aufgrund einer Gesetzesänderung vor einigen Jahren dürfen bei dieser Grösse die Nachwuchsleiter nicht mehr selbst fahren. Ohne zusätzliche Fahrprüfung dürfen mit einem Ausweis der Kategorie B maximum 9-Plätzer Fahrzeuge gefahren werden.
5. Hinzu kommt, dass der Mietbus in die Jahre gekommen ist und sich der Skiclub für eine neue Lösung umsehen muss. Gebrauchte Fahrzeuge gibt es viele, die entweder Platz für den Materialtransport oder neun Personenplätze bieten.
6. Um allen Anforderungen gerecht zu werden Ski, Stangenmaterial und Gepäck transportieren zu können und gleichzeitig auch die Nachwuchsleiter das Fahrzeug führen dürfen, hat der Skiclub entschieden ein neues Fahrzeug anzuschaffen.

### Erwägungen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach hat in den Jahren 2016-2019 folgende Beiträge an den Skiclub Selzach gesprochen:

| Beleg | Belegdatum | Kontonummer                 | Betrag   |          |
|-------|------------|-----------------------------|----------|----------|
| 30529 | 09.05.2016 | Grundbeitrag 2016           | 1'833.00 |          |
| 31705 | 22.12.2016 | Jugendförderbeitrag 2016    | 320.00   | 2'153.00 |
| 30626 | 19.05.2017 | Sonderbeitrag 75-Jahre 2017 | 1'500.00 |          |
| 31074 | 25.08.2017 | Grundbeitrag 2017           | 1'268.20 |          |
| 31696 | 30.11.2017 | Beitrag 2017                | 500.00   |          |

|       |            |                          |          |          |
|-------|------------|--------------------------|----------|----------|
| 31698 | 08.12.2017 | Jugendförderbeitrag 2017 | 360.00   | 3'628.20 |
| 30695 | 01.06.2018 | Grundbeitrag 2018        | 1'108.20 |          |
| 31904 | 17.12.2018 | Jugendförderbeitrag 2018 | 360.00   | 1'468.20 |
| 30360 | 26.03.2019 | Grundbeitrag 2019        | 1'034.80 | 1'034.80 |

2. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22.08.2019 hat sich der Gemeinderat mit der Unterstützung des "neuen Kinderskilifts" auf dem Grenchenberg von CHF 15'000.00 für die Förderung des regionalen Skisports ausgesprochen.

Der Antrag wurde aufgrund des Ergebnisses des Zirkulationsbeschlusses vom 12.03.20 zurückgestellt. Dabei wurden folgende Diskussionspunkte angeregt:

| Mitglied          | Kommentar   | Status     |
|-------------------|---|------------|
| Peter Däster      | <p>Grundsätzlich bin ich mit einer Unterstützung einverstanden, aber nicht in dieser Form. Die EG sollte nicht auf einer Werbetafel erscheinen.</p> <p>Mein Vorschlag. Die EG leistet einen einmaligen Beitrag von 1200 Franken (4x300).</p>                                    | Diskussion |
| Christoph Scholl  | <p>Da es sich um einen ortsansässigen Verein handelt stellt sich die Frage wie dies sauber über das Reglement Vereinsunterstützung abgewickelt werden kann.</p>   | Diskussion |
| Hans-Peter Hadorn | <p>Wir unterstützen unsere Vereine gemäss Reglement. Um im Schützenkonflikt eine Lösung zu finden, haben wir zusätzliches Geld gesprochen. Ich sehe dies jedoch als eine Ausnahme! Ob beim Vereinsbus nun eine weitere Ausnahme gemacht werden soll müssen wir diskutieren.</p> | Diskussion |
| Beat Kohler       | <p>Zu viele Fragen und Einwände - ist zu diskutieren</p>  | Diskussion |
| Peter Bichsel     | <p>Ich befürworte eine Unterstützung, wünsche aber die Diskussion über die richtige Form, um nicht in Konflikt mit anderen Vereinsunterstützungen zu geraten.</p>   | Diskussion |

|                 |  |            |
|-----------------|--|------------|
| Viktor Brotschi | Auch für mich sind noch zu viele Fragen offen. Grundsätzlich bin ich aber klar für die Unterstützung unserer Vereine.      | Diskussion |
| Brigitte Danz   | Bin ebenfalls grundsätzlich für Vereinsunterstützung; dies aber nicht als Werbeträger sondern mit einem einmaligen Betrag. | Diskussion |
| Carmen Zeller   | Dieses Traktandum muss im Rat diskutiert werden.   | Diskussion |
| Aldo Mann       |  | Enthaltung |
| Silvia Spycher  |  | Diskussion |
| Thomas Studer   |  | Diskussion |

Die Diskussionspunkte sollen nun geklärt werden.

Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer          | Kommentar  | Status     |
|------------|-------------------|--|------------|
| 25.05.2020 | Brigitte Danz     |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner    |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Thomas Studer     |  | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadorn |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel     |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller     |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Aldo Mann         |  | Enthaltung |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl  | <p>Die FDP Fraktion findet diesen Weg des Beitrages (ausserhalb des Reglements) unglücklich. In der Diskussion mit dem Vereinspräsidenten haben wir aber andere Bereiche identifiziert, welche diesen Verein allenfalls in eine etwas unglückliche Lage (in Bezug auf das Reglement) stellen. Daher würden wir es begrüßen, wenn die nachfolgenden Bereiche durch die Kultur- und Sportkommission einmal beleuchtet werden könnten und ggf. ein Vorschlag für eine Anpassung des Reglements unterbreitet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitrag an Teilnahme an regionalen oder schweizweiten Wettkämpfen (in Einzelsportarten)</li> <li>- Beitrag an Vereinslokal in Vereinsbesitz (ohne Mietvertrag, Errichtet/Betrieben durch eigene Mittel)</li> </ul> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Peter Däster      |  | Diskussion |
| 25.05.2020 | Beat Kohler       |  | Zustimmung |

Eintreten wird beschlossen

Es wird festgestellt, dass **Brigitte Danz** nicht im Vorstand des Skiclubs Selzach und somit nicht ausstandspflichtig ist. Auf den Ausschluss von **Aldo Mann**, Präsident des Skiclub Selzach, wird verzichtet.

**Christoph Scholl** stellt fest, dass sich die Modalität bei der Auszahlung von Vereinsunterstützungsbeiträgen zu Ungunsten des Skiclubs Selzach verändert hat. So wirkt sich eine Teilnahme an einem eidg. Fest positiv auf die Höhe der Vereinsunterstützung aus. Auch beim Skiclub Selzach gibt es Personen, die an Wettkämpfen mit regionaler Bedeutung teilnehmen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Vereinsunterstützung. Zudem gibt es keine Beiträge für eigenfinanzierte Vereinslokalitäten. Wir finden, dass die Kultur- und Sportkommission den Einbezug dieser Faktoren bei der Bemessung der Vereinsunterstützung prüfen und dem Gemeinderat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten sollte.

**Carmen Zeller** stimmt im Namen der SP-Fraktion dem Votum von **Christoph Scholl** zu.

**Brigitte Danz** stimmt im Namen der CVP-Fraktion dem Votum von **Christoph Scholl** zu.

Zusammenfassend soll aufgrund des Votums von **Christoph Scholl** durch die Kultur- und Sportkommission geprüft werden, ob innerhalb des Reglements für die Unterstützung von Vereinen (S 157) ein Beitrag für:

- die Teilnahme an regionalen oder schweizweiten Wettkämpfen (Einzelsportarten)
- für ein Vereinslokal im Vereinsbesitz (ohne Mietvertrag, errichtet/betrieben durch eigene Mittel)

vorgesehen werden soll.

#### Einstimmig wird beschlossen

1. Von einer Unterstützung des Skiclub Selzach mit einem Sponsoring gem. Schreiben vom 14.02.20 wird abgesehen.
2. Die Kultur- und Sportkommission wird anstelle gemäss dem Votum von **Christoph Scholl** beauftragt, eine Änderung des Reglements für die Unterstützung von Vereinen (S 157) zu prüfen und dem Gemeinderat vorzulegen.

0120 Exekutive  
60-2020

#### **9. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen Kenntnisnahme von Mutationen in der Bau- und Werkkommission**

#### Ausgangslage

Infolge Abmeldung schied Thierry-Benoît Burgener, CVP, per 28.02.20 aus der Bau- und Werkkommission als Ersatzmitglied aus. Kann der freie Sitz als Ersatzmitglied nicht durch Nachrücker besetzt werden, hat die Eingabestelle die Listenvertretung aufzufordern innert Frist einen Wahlvorschlag einzureichen (§ 127 Abs 1 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR). Gemäss § 127 Abs. 3 GPR gilt die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

Erwägungen

Gemäss Wahlvorschlag der Liste CVP, eingegangen am 11.05.20, wird somit von der Gemeindeverwaltung für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 per sofort als Ersatzmitglied der Bau- und Werkkommission als gewählt erklärt:

Steiner Bianca, Jahrgang 1978, Hasenmattweg 4, 2545 Selzach

Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer          | Kommentar            | Status     |
|------------|-------------------|----------------------|------------|
| 25.05.2020 | Brigitte Danz     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner    | <input type="text"/> | Enthaltung |
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadorn | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Thomas Studer     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Aldo Mann         | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl  | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Peter Däster      | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Beat Kohler       | <input type="text"/> | Zustimmung |

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Die Gewährterklärung von Bianca Steiner als Ersatzmitglied der Bau- und Werkkommission wird zur Kenntnis genommen.



4210 Ambulante Krankenpflege  
61-2020

**10. medizinische Grundversorgung in Selzach  
GV Gemeinschaftspraxis Selzach AG; Instruktion Delegierte**

Akten

- Rechnung 2019 Gemeinschaftspraxis Selzach AG

Ausgangslage

An der Sitzung der Verwaltungskommission vom 29.08.19 wurde bestimmt:

1. Der Gemeinderat soll an der nächsten Sitzung informiert werden, dass mit den Aktionären eine Auslegeordnung erstellt werden soll.
2. **Christoph Scholl** und **Hans-Peter Hadorn** werden diese Auslegeordnung im Auftrag der Verwaltungskommission erstellen.
3. Die Verwaltungskommission unterbreitet im Anschluss einen Vorschlag für eine Eignerstrategie zu Händen des Gemeinderates.

Am Mittwoch, 13.05.20, haben sich Dr. Deborah Reinhart, Dr. Thomas Reinhart, Werner Bill, Geschäftsführer Praxamed, die Gemeindepräsidentin, Christoph Scholl und Hans- Peter Hadorn ausgetauscht. Dr. Deborah Reinhart wird bis Ende Jahr einen Vorschlag zur Anpassung des Aktionärbindungsvertrages unterbreiten.

Andreas Altermatt, bisheriger Verwaltungsrat, möchte sein Amt zur Verfügung stellen. An der Generalversammlung vom 17.06. muss zudem noch ein Delegierter bestimmt werden.

Die Fraktionen wurden aufgerufen bis Mittwoch, 27.05.20, zu Händen der Gemeindepräsidentin, [s.spycher@selzach.ch](mailto:s.spycher@selzach.ch), einen Wahlvorschlag für

- a) eine Vertretung an der Generalversammlung vom 17.06.20
- b) für ein neues Verwaltungsratsmitglied

bekannt zu geben.

Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer          | Kommentar            | Status     |
|------------|-------------------|----------------------|------------|
| 25.05.2020 | Peter Bichsel     | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Carmen Zeller     | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadorn | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Brigitte Danz     | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Thomas Studer     | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner    | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Beat Kohler       | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Aldo Mann         | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl  | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Peter Däster      | <input type="text"/> | Diskussion |

Eintreten wird beschlossen

**Christoph Scholl** informiert, dass er den Wahlvorschlag der CVP-Fraktion aus persönlichen Gründen nicht annehmen will.

**Hans-Peter Hadorn** stimmt unter der Bedingung zu, dass er bei der Vorbereitung auf **Christoph Scholl** zurückgreifen kann.

**Christoph Scholl** zeigt sich damit einverstanden.

Einstimmig wird beschlossen

1. **Brigitte Danz** vertritt die Interessen der Gemeinde an der Generalversammlung vom 17.06.20.
2. **Hans-Peter Hadorn** wird zu Händen der Generalversammlung vom 17.06.20 als Vertretung der Einwohnergemeinde im Verwaltungsrat der Gemeinschaftspraxis Selzach AG vorgeschlagen. Die Vertretung gem. Ziff. 1 wird somit entsprechend instruiert.

0110 Legislative  
62-2020

**11. kommunale Rechtsgrundlagen  
Stellungnahme zu einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht betreffend Erhebung  
von Mahngebühren bei einer Hundesteuerrechnung**

Akten

- 1\_Rechnung vom 28.04.17
- 2\_Mahnung vom 23.06.17
- 3\_Schreiben vom 31.07.17 (Mahnschreiben)
- 4\_Mahnung vom 22.09.17
- 5\_Schreiben vom 10.10.17 (Mahnschreiben)
- 6\_Zahlungsbefehl vom 13.11.17
- 7\_Eingaben von lic.iur. Boris Banga vom 04.06.18
- 8\_Urteil vom 04.09.18 betreffend Rechtsöffnung
- 9\_Verfügung Mahngebühren vom 14.03.19
- 10\_Einsprache vom 04.04.19
- 11\_Protokollauszug der Sitzung vom 25.04.19
- 12\_Entscheid Verwaltungsgericht vom 05.12.19
- 13\_Entscheid Volkswirtschaftsdepartement vom 27.02.20
- 14\_Beschwerde ans Verwaltungsgericht vom 12.03.20

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 25.04.19 beschlossen

Die Einsprache gegen die Gebührenverfügung vom 14.03.19 wird abgewiesen.

Mit Schreiben vom 11.05.19 erhebt Christine Gerber (nachfolgend Beschwerdeführerin) beim Volkswirtschaftsdepartement (nachfolgend VWD) Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Selzach vom 25.04.19. Die Beschwerdeführerin beantragt die vollumfängliche Aufhebung des eben genannten Beschlusses. Zudem beantragt sie, ihr seien keine Kosten aufzuerlegen. Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin aus, bei "dieser" Verfügung handle es sich um einen Sachverhalt, welcher durch das Urteil vom 04.09.18 als rechtskräftig beurteilte Sache gelte. Weder das Gesetz noch die Verordnung über das Halten von Hunden enthalte eine gesetzliche Grundlage für eine Mahngebühr. Dies treffe auch auf das Reglement "Hundehaltung" der Einwohnergemeinde Selzach vom 08.06.09 zu. Es sei kein entsprechendes, allgemeines Gebührenreglement im Internet aufgeschaltet. § 52<sup>bis</sup> Bst. d des Gebührentarifs erscheine kommunalrechtlich nicht anwendbar, dieser bilde lediglich eine Ermächtigungsnorm an die politischen Gemeinden. Die kommunale Rechtsordnung sehe reglementarisch keine Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Mahngebühr vor. Dies widerspreche dem Legalitätsprinzip. Mit Schreiben vom 03.06.19 teilte Rechtsanwalt Boris Banga dem VWD mit, dass er die Beschwerdeführerin vertrete.

Mit Urteil vom 05.12.19 wurde vom Verwaltungsgericht bestätigt, dass in diesem Fall vom VVD eine unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werde, jedoch der Beizug eines Rechtsanwaltes nicht notwendig sei. Details können dem Urteil in den Akten entnommen werden. Es wird nicht weiter darauf eingegangen, da es für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht relevant ist.

Das VWD bemerkte in der Verfügung vom 27.02.20 unter anderem:

*"Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat das Urteil des Amtsgerichts Solothurn-Lebern*

vom 4. September 2018 betreffend Rechtsöffnung keinen weiteren Einfluss auf das vorliegende Verfahren. Dem Urteil wurde insofern nachgelebt, als dass die Einwohnergemeinde Selzach die "fehlende" Verfügung am 14. März 2019 erlassen hat. Von einer abgeurteilten Sache kann im Zusammenhang mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Verfahren keine Rede sein. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz, HuG; BGS 614.71) hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu entrichten. Die Veranlagung und der Bezug der Abgaben erfolgt durch die Einwohnergemeinden, die jährlich eine Bezugsliste über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zu erstellen haben (vgl. § 14 Abs. 1 HuG). Gemäss § 11 Abs. 3 HuG fallen die Einnahmen der kantonalen Hundesteuer, im Gegensatz zur Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle, an die Gemeinde. Der Bezug der Abgaben nach dem HuG beinhaltet sowohl die Hundesteuer als auch die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle. Da die Veranlagung und der Bezug Sache der Einwohnergemeinde ist, schliesst dies auch das Inkasso mit ein. Der Anwendungsbereich des GT umfasst grundsätzlich die kantonale Verwaltung (und die Gerichte), nicht aber die Gemeinden. Da die Verrichtung der Einwohnergemeinde Selzach (Erhebung und Einzug der Hundesteuer und der Kontrollzeichengebühr) jedoch gestützt auf das HuG inkl. Inkasso in Aufgabenerfüllung für den Kanton erfolgt, ist § 115 Abs. 1 Bst. d (vormals § 52<sup>bis</sup> Bst. d) GT in diesem Zusammenhang (als systematische Ausnahme) für die Gemeinde ohne Weiteres direkt anwendbar. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist in sämtlichen Punkten abzuweisen."

Aufgrund dessen wurde vom VVD folgendes entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) in der Höhe von 800 Franken werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden infolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn übernommen; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung in der Lage ist.
3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Mit Schreiben vom 12. März 2020 erhebt die Beschwerdeführerin abermals Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Die Beschwerdeführerin stellt hierbei folgende Rechtsbegehren

1. Es sei der Entscheid vom 25.02.2020 aufzuheben
2. Es sei der Entscheid vom 25.02.2020 auf korrekte Rechtsanwendung zu überprüfen
3. Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, die Erhebung der Mahngebühren zu widerrufen.
4. Es sei der Beschwerdeführerin eine Genugtuung gemäss gerichtlichem Ermessen zuzusprechen.
5. Es seien die Gerichtskosten inkl. Zinsen und MWST der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Erwägungen und Stellungnahme

1. Die vorliegende Beschwerde bringt keine neuen Sachverhalte zum Vorschein, die nicht bereits bei den vorgängigen Verfahren geklärt worden wären. Wir verweisen deshalb auf die Vorakten.
2. Es ist zudem vom Gericht zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingegangen ist und ob überhaupt darauf einzutreten ist. Gemäss Akten war der Posteingang beim Gericht am 12.03.20, der Entscheid des VVD ist datiert auf den 27.02.20.
3. Auch wenn auf die Beschwerde eingetreten werden sollte, ist der zitierte § 11 Abs 1 des Gebührentarifs (BGS 615.11) nicht anwendbar, da es sich hier um eine allgemeine Bestimmung handelt. Im § 115 Abs 1 lit d) wird explizit im Sinne einer Spezialbestimmung von einer

"Mahngebühr **pro** Mahnung" gesprochen. Hätte die Beschwerdegegnerin Recht, so müsste von einer "Mahngebühr ab 2. Mahnung" gesprochen werden.

4. Am Beispiel von § 99<sup>ter</sup> Abs 1 lit h) i.V.m. § 99<sup>ter</sup> Abs 2 (Mahnung für die Einreichung von Unterlagen oder für das Missachten von Fristen aufsichtsrechtlicher Massnahmen) ist zudem die Systematik des Gebührentarifs ersichtlich. So wird hier analog der Hundesteuern für die 1. Mahnung CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Bei der zweiten und jeder weiteren Mahnung wird gem. Abs. 2 eine Mahngebühr von je 100 Franken erhoben.
5. Auch wenn die Mahngebühr von CHF 50.00 nicht geschuldet wären, so wurde der Ausstand vor Ansetzung der Betreuung 5 Mal gemahnt. Grundsätzlich hätten somit, auch wenn die erste Mahnung nicht mitgezählt wird, total CHF 200.00 an Mahngebühren in Rechnung gestellt werden können.
6. Aus diesem Grund beantragen wir die vollumfängliche Abweisung der von der Beschwerdeführerin gestellten Rechtsbegehren vom 12.03.20.
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Voten eingegangen:

| Datum      | Benutzer          | Kommentar            | Status     |
|------------|-------------------|----------------------|------------|
| 25.05.2020 | Carmen Zeller     | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Peter Bichsel     | <input type="text"/> | Diskussion |
| 25.05.2020 | Bianca Steiner    | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Hans-Peter Hadorn | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Brigitte Danz     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Thomas Studer     | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Aldo Mann         | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Christoph Scholl  | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Beat Kohler       | <input type="text"/> | Zustimmung |
| 25.05.2020 | Peter Däster      | <input type="text"/> | Zustimmung |

Eintreten wird beschlossen

**Peter Bichsel** bittet um weitere Informationen über die Vorgeschichte. Ich denke, dass man inhaltlich der Vorlage zustimmen kann.

**Carmen Zeller:** Wir sind nicht sicher, dass man alles abgeklärt haben?

**Gemeindevorwalter:** Wir haben bereits vom Volkswirtschaftsdepartement recht erhalten. Ich bin mir bei der Auslegung des Gebührentarifes recht sicher. Jedoch birgt jeder Prozess Risiken. 100%ige Sicherheit gibt es leider nicht.

Einstimmig wird beschlossen

Die Stellungnahme gemäss Ausgangslage wird zu Händen des Gerichtes genehmigt.

0120 Exekutive  
63-2020

**12. Mitteilungen und Verschiedenes**  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

|  |  |
|--|--|
| Neuer Rollatorzugang beim Friedhof             | <b>Der Bauverwalter</b> informiert über den neuen Rollatorzugang beim Friedhof.  |
| Konzept Sanierung Werkhof                      | <b>Der Bauverwalter</b> informiert über die vorgesehene Farbwahl bei der Auswechslung der Tore beim Mehrzweckgebäude. Die Farbgebung soll sich an die des neu erstellten Kindergartens anlehnen. Zurzeit ist das Konzept der Sanierung des Werkhofes in Ausarbeitung. So steht ein Ersatz der Kühlzelle des Konfiskatraumes an. Auch wird zurzeit in der Umweltkommission eine Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Mehrzweckgebäudes geprüft. |
| Workshop am 25.06.2020<br>"Variantenentscheid" | <b>Gemeindepräsidentin:</b> Die Ersatzgemeinderatsmitglieder und die Chefangestellten sind ebenfalls eingeladen am geplanten Seminar teilzunehmen.   |
| Schulraumplanung im Schulkreis<br>BeLoSe       | <b>Gemeindepräsidentin:</b> Sobald ich kann, werde ich über die Eckpunkte informieren.   |
| Flugplatz Grenchen                             | <b>Gemeindepräsidentin:</b> Ich habe das Gespräch betreffend Lärmbelästigung im Raum Haag/Altreu mit dem Chef des Flugplatzes gesucht und die Beschwerden deponiert. Der Flugplatz sucht nach Lösungen.  |
| Absage Seniorenreise                           | <b>Gemeindepräsidentin:</b> Vielleicht könnte nach der Lockerung des Bundesrates im Pfarreizentrum ein Essen als Ersatz für den Ausflug stattfinden?<br><br><b>Christoph Scholl:</b> Egal wie gross die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus ist; ein Krankheitsausbruch wäre für die Gemeinde aus verschiedensten Gründen fatal.  |

**Peter Däster:** Wir können die Hygienemassnahmen im Pfarreizentrum nicht einhalten.

**Beat Kohler:** Die Umweltkommission hat gemäss den Überlegungen von **Christoph Scholl** und **Peter Däster** den alljährlichen Ausflug abgesagt.

**Gemeindepräsidentin:** Ich werde den Seniorenausflug somit absagen.

| Nr. | Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen   | Auflage | Pers. Exemplar | Langzeitarchiv |
|-----|--|---------|----------------|----------------|
| 165 | Volkswirtschaftsdepartement; Fila, Eröffnung der Beiträge des arbeitsmarktlichen Lastenausgleiches und des Härtefallausgleichs   |         |                | x              |
| 166 | Amt für Umwelt; Auswertung Kläranlagedaten 2019  |         |                | x              |
| 167 | Kantonspolizei Solothurn; Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsstatistik 2019  |         |                | x              |
| 168 | Folgende Institutionen haben Ihre Geschäftsberichte eingereicht:<br>- Baugenossenschaft Frohes Wohnen. Zürich<br>- focus jugend, Kriegstetten<br>- regiomech, Zuchwil<br>- AEK onyx AG, Solothurn<br>- Perspektive, Solothurn<br>- Alterszentrum Baumgarten AG | x       |                |                |
| 169 | GAG AG; Info Generalversammlung 2019   |         |                |                |

Selzach, den 22.06.2020

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia  
 Gemeindepräsidentin

Caspar Mario  
 Gemeindeverwalter